

Inhalt:

1. Beschlüsse sind nur anfechtbar, wenn Mitgliedern die Teilnahme tatsächlich unmöglich ist
2. Besonderheiten bei der Kombination von Minijob und Freibeträgen
3. Keine Umsatzsteuerbefreiung für Sportlehrer

1. Beschlüsse sind nur anfechtbar, wenn Mitgliedern die Teilnahme tatsächlich unmöglich ist

Ist es problematisch, wenn ein Verein für die Mitgliederversammlung einen Raum wählt, in den – insbesondere mit Rücksicht auf die Pandemieauflagen – nicht alle Mitglieder passen würden?

Wird die Mitgliederversammlung in einem Versammlungsraum abgehalten, der keinen Platz für alle Mitglieder bietet, führt das noch nicht zur Anfechtbarkeit der gefassten Beschlüsse. Es kommt einzig darauf an, ob ausreichend Platz für die tatsächlich erschienenen Mitglieder ist.

Das stellt das KG Berlin klar (Beschluss vom 12.02.2021, 22 W 1047/20). Ein Verein darf mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen einen angemessen großen Versammlungsraum wählen. Er muss nicht davon ausgehen, dass alle Mitglieder erscheinen. Wichtig – weil dann ein Ladungsmangel vorliegt – sind die Beschlüsse der betreffenden Mitgliederversammlung erst dann, wenn erschienene Mitglieder tatsächlich abgewiesen werden müssen.

Hinweis: Ein Verein kann zwar um Voranmeldung bitten, um den Raumbedarf für die Versammlung planen zu können. Er darf aber Mitglieder ohne Anmeldung nicht abweisen. Etwas anders gilt nur, wenn die Satzung eine Anmeldung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich verlangt.

2. Besonderheiten bei der Kombination von Minijob und Freibeträgen

Der GKV-Spitzenverband und weitere Sozialversicherungsträger haben ihre „Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen“ (Geringfügigkeits-Richtlinien, 26.07.2021) aktualisiert. Sie treffen hier einige Klarstellungen zu Minijobs in gemeinnützigen Einrichtungen.

Meldeverfahren

An-, Abmeldungen und Beitragsnachweise müssen durch Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen übermittelt werden, also entweder über eine spezielle Abrechnungsoftware oder das kostenfreie sv.net (<https://standard.gkvnet-ag.de>). Dazu brauchen Arbeitgeber – auch Vereine – eine Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit. Meldungen auf Papiervordrucken sind nur in Ausnahmefall erlaubt.

Kombination mit Ehrenamts- oder Übungsleiterfreibetrag

Ehrenamts- oder Übungsleiterfreibetrag können mit einem Minijob kombiniert werden. Es ist dann nur der Teil der Vergütung melde- und beitragspflichtig, der über den Freibetrag hinausgeht.

Die Freibeträge können dabei in monatlich gleichen Raten (pro rata) oder en bloc angerechnet werden. Der Freibetrag kann also entweder auf die monatlichen Zahlungen in gleichen Teilen angerechnet werden oder der Freibetrag wird mit den Zahlungen im ersten Teil des Jahres ausgeschöpft. Die späteren Zahlungen sind dann voll sozialversicherungspflichtig (mit der Minijob-Pauschalierung).

Eine Meldepflicht besteht dann erst, wenn der Freibetrag ausgeschöpft ist. Der Minijob muss also erst angemeldet werden, wenn der Übungsleiterfreibetrag „aufgebraucht“ ist.

Hinweis: Wenn die Zahlungen über 450 Euro monatlich liegen, ist die Anwendung des Freibetrags pro rata günstiger, weil sonst später die Minijob-Grenze überschritten wird.

Auch bei einem Minijob entstehen Rentenansprüche. Da es dabei auch auf die Beitragszeiten ankommt, ist es für den Beschäftigten in der Regel günstiger, wenn die Freibeträge gleichmäßig auf den Beschäftigungszeitraum verteilt werden.

Durchschnittliche Vergütung ist ausschlaggebend

Monatliche Schwankungen bleiben im Rahmen der Minijobgrenze, wenn die jährliche Vergütung im Durchschnitt 450 Euro pro Monat nicht überschreitet. Zugrunde gelegt wird also grundsätzlich ein Jahresgehalt von 5.400 Euro (= 450 mal 12).

Die Freibeträge werden ebenfalls jahresbezogen angerechnet. Es ist deswegen unschädlich, wenn die 450-Euro-Grenze in einzelnen Monaten überschritten wird, solange das beitragspflichtige Jahresgehalt nicht über 5.400 Euro liegt.

Werden Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag en bloc angesetzt, beginnt der versicherungspflichtige Beschäftigungszeitraum erst nach Ausschöpfen der Freibeträge.

Gemeinnützige Einrichtungen müssen beachten, dass es bei gleichen Monatsvergütungen zu einem Wechsel vom Minijob zur Sozialversicherungspflicht kommen kann, wenn die Beschäftigung bei Beginn nicht über das ganze Jahr bestand. Da die Freibeträge Jahrespauschalen sind, ändert sich im Folgejahr u.U. die versicherungspflichtige Summe.

3. Keine Umsatzsteuerbefreiung für Sportlehrer

Die Leistungen freiberuflicher Sportlehrer sind weder nach deutschem noch nach Gemeinschaftsrecht von der Umsatzsteuer befreit.

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg prüft in seinem Urteil vom 5.07.2021 (7 K 7102/20) im Fall eines freiberuflichen Tennislehrers die verschiedenen Befreiungsregelungen und kommt zu dem Ergebnis, dass keine davon zutrifft:

- Eine Steuerbefreiung nach **§ 4 Nr. 22a UStG** kam nicht in Frage, weil die auf Berufsverbände und gemeinnützige Körperschaften beschränkt ist.
- Das gleiche gilt für die Umsatzsteuerbefreiung nach **§ 4 Nr. 21 UStG**. Diese Steuerbefreiung – so das FG – scheidet aus, weil es sich bei den Leistungen des Tennislehrers nicht um unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen handelte. Die Vorschrift müsse vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts eng ausgelegt werden.
- Die Steuerbefreiung des **§ 4 Nr. 21 Buchst. b) UStG** für selbstständige Lehrer kommt nur in Betracht, wenn die Bildungseinrichtung, für die sie tätig sind, die Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 Buchst. a) UStG erfüllt.
- Die entsprechende Vorschrift des **Art. 132 Abs. 1 Buchst. i) Mehrwertsteuersystemrichtlinie** (MwStSystRL) befreit nicht jede Leistung, die ein Detail des Schulunterrichts sein kann, von der Umsatzsteuer, sondern nur die Leistungen, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen. Es darf sich dabei nicht um bloße Freizeitgestaltung handeln.
Erforderlich ist eine Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen. Das – so das FG – gilt für Sportunterricht nicht. Der Tennisunterricht ist auch keine Aus- und Fortbildung oder berufliche Umschulung. Es genügt auch nicht, dass sich die Kurse grundsätzlich für eine solche Vorbereitung eignen. Es ist der Nachweis erforderlich, dass tatsächlich solche Teilnehmer bei den Kursen dabei sind. Der fehlte im behandelten Fall.

Die nach § 4 Nr. 21 UStG erforderlichen **Bescheinigungen der Landesbehörde** haben – so das FG – für sich genommen keine Bedeutung. Eine solche Bescheinigung ist Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung. Auch wenn sie vorliegt, muss aber das Finanzamt noch prüfen, ob die jeweiligen Leistungen unmittelbar dem Schul- oder Bildungszweck dienen und ob es sich um eine allgemeinbildende bzw. berufsbildende Einrichtung handelt. Die Bescheinigung ist damit lediglich ein Indiz dafür, dass die Leistungen tatsächlich dem Anforderungsprofil der Bescheinigung entsprechen. Sie genügt als Nachweis aber nicht.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 421 – Ausgabe 21/2021 – 12.11.2021

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl